

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 10.01.20

und Antwort des Senats

Betr.: Das Islamische Zentrum Hamburg in der Kritik (IZH)

Die SCHURA Hamburg (SCHURA Hamburg e.V. – Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg) ist ein im Juli 1999 erfolgter Zusammenschluss von 36 Moscheevereinen und weiteren muslimischen Einrichtungen und Bildungsträgern in Hamburg. Mitglied der SCHURA ist auch das Islamische Zentrum Hamburg (IZH), dessen propagiertes Gesellschaftsverständnis vom Verfassungsschutz als im Widerspruch zu den Prinzipien und Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehend bewertet wird. Aus diesem Grund steht das IZH seit Jahren unter Beobachtung des Hamburger Landesamts für Verfassungsschutz (LfV). Das LfV führt im Verfassungsschutzbericht Folgendes an:

„In Deutschland existiert eine Reihe schiitisch-islamischer Zentren und Organisationen. Das IZH hat ein bundesweites Kontaktnetz aufgebaut und übt auf Schiiten unterschiedlicher Nationalitäten sowie die schiitisch-islamischen Moscheen und Vereine Einfluss aus, bis hin zur vollständigen Kontrolle. Über diese Organisationen sorgt das IZH unter anderem mit finanziellen Mitteln für die Verbreitung der iranischen „Revolutionsidee“ in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen wie Religion, Bildung und Sport“ (Verfassungsschutzbericht 2018, Seiten 56 – 57).

Die demokratiefeindliche Gesinnung des IZH wird nicht nur durch das Hamburger LfV bestätigt, auch die Bundesregierung kommt zu folgendem Schluss:

„Die inhaltlichen Positionen des IZH ergeben sich aus der Verbindung des IZH zur Islamischen Republik Iran, vor allem durch die vom „Büro des Revolutionsführers“ vorgenommene Entsendung des jeweiligen Leiters des IZH. Die Islamische Republik Iran erklärt in ihrer Verfassung den weltweiten „Export“ der iranischen Revolution zum Staatsziel.“ Weiter heißt es: „Die Inhalte der Verfassung der Islamischen Republik Iran sind nicht mit den Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland vereinbar“ (Deutscher Bundestag 2017, BT.-Drs. 18/13362).

Wie im Bericht des LfV zu lesen ist, nimmt das IZH auch Einfluss auf Bildungseinrichtungen in Hamburg. Die Schulbehörde kooperiert mit den verschiedenen Glaubensrichtungen, um den sogenannten Religionsunterricht für alle in öffentlichen Schulen in Hamburg zu gewährleisten. Bei diesem Modell sollen zukünftig Geistliche der jeweiligen Glaubensrichtungen in die öffentlichen Schulen geschickt werden, um den Schülerinnen und Schülern Religionsunterricht zu geben.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg beobachtet nach § 4 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetzes das Islamische Zentrum Hamburg (IZH) seit vielen Jahren und berichtet hierüber im Rahmen seiner Medienarbeit (jährlicher Verfassungsschutzbericht, Internetbeiträge, Pressestatements). Die Beobachtung durch den Verfassungsschutz wird unabhängig von der Mitgliedschaft des IZH in anderen Verbänden fortgesetzt. Der Senat hat ferner mehrfach deutlich gemacht, dass er in keiner Weise bereit ist, Aktivitäten gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu akzeptieren. Er wird insbesondere die Entwicklungen des IZH in dieser Hinsicht weiterhin aufmerksam verfolgen (siehe Drs. 21/6433, Drs. 21/13396, Drs. 21/14001 und Drs. 21/16515).

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Welche Maßnahmen trifft die Stadt Hamburg, um der demokratiefeindlichen Gesinnung des IZH Einhalt zu gewähren?*

Siehe Vorbemerkung.

2. *Existieren Ermittlungsverfahren gegenüber Vertretern des IZH?
Wenn ja, in welchem Zusammenhang?*

Im Vorgangserfassungs- und Vorgangsverwaltungssystem MESTA der Staatsanwaltschaften wird nicht erfasst, ob ein Beschuldigter Vertreter des IZH ist. Es müssten daher sämtliche Verfahren der Hamburger Staatsanwaltschaften händisch durchgesehen werden. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

3. *Welche Erkenntnisse liegen dem Senat beziehungsweise den zuständigen Behörden über die Aktivitäten des IZH vor?*

Siehe Verfassungsschutzbericht 2018 <https://www.hamburg.de/contentblob/12760318/4bb25d02342bb6c10bea7ddb2ed18/data/vsb-2018.pdf>.

4. *Inwiefern ist das IZH derzeit am Religionsunterricht in Hamburger Schulen beteiligt?*
5. *Inwiefern ist für die Zukunft eine Beteiligung des IZH am Religionsunterricht geplant?*

Anders als in vielen anderen Ländern wird der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen Hamburgs nicht von Geistlichen, die von den Religionsgemeinschaften entsendet werden, erteilt. Das Fach Religion unterrichten grundsätzlich Lehrkräfte des staatlichen Schuldienstes mit einem zweiten Staatsexamen und mindestens zwei Unterrichtsfächern. Die gemäß § 7 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) beziehungsweise Artikel 7 Absatz 3 GG erforderliche Kooperation erfolgt mit Religionsgemeinschaften, nicht mit einzelnen Gemeinden wie dem IZH. In den Gremien, die für die verfassungsrechtlich notwendige Zusammenarbeit zwischen der für Bildung zuständigen Behörde und den Religionsgemeinschaften etabliert wurden, findet sich kein Vertreter des IZH.

6. *Werden Geistliche des IZH in Hamburger Schulen entsendet?*

Nein. Im Übrigen siehe Antwort zu 4. und 5.

7. *Welche muslimischen Verbände wollen eigene Lehrer in die Hamburger Schulen entsenden, um dort Religionsunterricht zu geben, und wie ist der aktuelle Sachstand hierzu?*

Keine. Ein Einsatz von Lehrkräften, die von islamischen (oder anderen) Religionsgemeinschaften an die Hamburger Schulen entsendet werden, um dort Religionsunterricht zu erteilen, ist auch zukünftig nicht vorgesehen.

8. *Was wissen der Hamburger Senat beziehungsweise die zuständigen Behörden über den Verein „Taha e.V.“?
a. *Seit wann existiert der Verein in Hamburg?**

- b. *Wie viele Mitglieder hat der Verein „Taha e.V.“?*
- c. *Wie wird der Verein finanziert?*

Die erfragten Informationen sind über das beim Amtsgericht Hamburg geführte Vereinsregister einsehbar. Die Einsicht ist nach § 79 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) frei zugänglich. Darüber hinaus können detailliertere Angaben zum Erkenntnisstand des LfV Hamburg im Sinne der Fragestellung aus Gründen des Staatswohls nur gegenüber dem nach § 24 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes für die parlamentarische Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes zuständigen Kontrollausschuss gemacht werden, um der Gefahr von Rückschlüssen auf Arbeitsweise und Einblickstiefe des LfV Hamburg und der damit verbundenen unverhältnismäßigen Erschwerung einer künftigen Beobachtung vorzubeugen.

- d. *Erhält der Verein staatliche Zuwendungen?*
Wenn ja, seit wann, wofür und in welcher Höhe?

Nein.

- 9. *Was wissen der Senat und die zuständigen Behörden darüber, dass der Verein „Taha e.V.“ eigene Kindergärten und Schulen in Hamburg errichten möchte?*
- 10. *Gibt es andere muslimische Verbände/Einrichtungen, die Kindergärten und/oder Schulen in Hamburg planen?*
Wenn ja, welche?

Den zuständigen Behörden liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

- 11. *Was wissen der Hamburger Senat beziehungsweise die zuständigen über Verbindungen des IZH zu weiteren Vereinen in Hamburg und Deutschland?*
- 12. *Gibt es Verbindungen zu anderen Vereinen/Einrichtungen in Hamburg und Deutschland?*
Wenn ja, wie heißen diese und was wissen der Senat beziehungsweise die zuständigen Behörden über diese Vereine?

Siehe Antwort zu 3.

- 13. *Wie beurteilen der Senat und das LfV das IZH nach der Gedenkveranstaltung zum Märtyrertod von Qasem Soleimani?*

Der Senat lehnt ein solches Gedenken ab und erwartet, dass auch alle Angehörigen des islamischen Glaubens in Deutschland unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung anerkennen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- 14. *Welche Maßnahmen/Konsequenzen ergreifen der Senat oder das LfV aus der Gedenkveranstaltung des IZH zum Märtyrertod von Qasem Soleimani im Umgang mit dem IZH, insbesondere in Bezug auf die Islamverträge zwischen Staat und der SCHURA?*

Siehe Vorbemerkung. Die Ausrichtung des IZH war beim Abschluss der Verträge bekannt (siehe Drs. 20/4886). Senat und Bürgerschaft hatten dies mit dem Nutzen schriftlicher Verträge als Grundlage für eine Zusammenarbeit im Sinne der Integration abzuwägen. Damit war und ist keinerlei Einschränkung der Beobachtungen und Maßnahmen der Sicherheitsbehörden gegenüber verfassungsfeindlichen Bestrebungen verbunden. Im Übrigen siehe Drs. 21/8833, Drs. 21/9106, Drs. 21/10401, Drs. 21/17599 und Drs. 21/19583.